

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 23.04.2003 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

34. Zusammensetzung des Senates der Universität Wien

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

35. Wahl von 10 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien

36. Wahl von 2 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien

37. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

38. Wahl von 5 Vertretern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Studierenden in den Senat der Universität Wien

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 34-35

ORGANISATION UND STRUKTUR

34. Zusammensetzung des Senates der Universität Wien

Der Gründungskonvent der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2002 die Größe des Senates der Universität Wien mit 18 Vertretern bestimmt.

Der Universitätsrat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 11. April 2003 folgende Zusammensetzung des Senates festgelegt:

- 10 Vertreter der Universitätsprofessoren
- 2 Vertreter der Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb
- 1 Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals
- 5 Vertreter der Studierenden

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

35. Wahl von 10 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 10 Mitgliedern und von max. 30 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessoren in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren findet

am **Mittwoch, dem 14. Mai 2003**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Kleinen Festsaal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 3. Juni 2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Kleinen Festsaal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder des Senates sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessoren und Gastprofessoren. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 97 und 122 Universitätsgesetz 2002.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 35

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor. Das vom Rektor erstellte Wählerverzeichnis liegt von **Montag, den 28. April 2003 bis Mittwoch, den 7. Mai 2003, 16.00 Uhr**, in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Dienstag, der 6. Mai 2003, 16.00 Uhr**) schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Rektor aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Freitag, den 9. Mai 2003**) zur Einsicht in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen aufzulegen und über die homepage der genannten Abteilung (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung>) zu verlautbaren. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an den Amtstafeln der Dekanate und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen angeschlagen sowie im UG 2002-Mitteilungsblatt publiziert.

Durchführung der Wahl

Der Rektor leitet die Wahl. Er beauftragt einen oder mehrere Vertreter der Universitätsprofessoren (Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben. Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Rektor hat nach dem d'Hondt'schem Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 35-36

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien vom Gründungskonvent der Universität am 3. April 2003 beschlossen und verlautbart unter Nr. 31 des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 4. April 2003, 13. Stück.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Rektor:
Winckler

36. Wahl von 2 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 2 Mitgliedern, von denen eines die *venia docendi* besitzen muss, und von max. 6 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren findet

am **Mittwoch, dem 14. Mai 2003**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Kleinen Festsaal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 3. Juni 2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Kleinen Festsaal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder in den Senat sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozenten, Vertragsdozenten, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer, Studienassistenten (Tutoren und Demonstratoren), wissenschaftliche Beamte, Lehrbeauftragte gemäß § 30 UOG 1993 und wissenschaftliche Mitarbeiter in der Teilrechtsfähigkeit, nicht jedoch wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 36

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor. Das vom Rektor erstellte Wählerverzeichnis liegt von **Montag, den 28. April 2003 bis Mittwoch, den 7. Mai 2003, 16.00 Uhr**, in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Dienstag, der 6. Mai 2003, 16.00 Uhr**) schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Rektor aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Freitag, den 9. Mai 2003**) zur Einsicht in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen aufzulegen und über die homepage der genannten Abteilung (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung>) zu verlautbaren. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an den Amtstafeln der Dekanate und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen angeschlagen sowie im UG 2002-Mitteilungsblatt publiziert.

Durchführung der Wahl

Der Rektor leitet die Wahl. Er beauftragt einen oder mehrere Vertreter der Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben. Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 36-37

Der Rektor hat nach dem d'Hondt'schem Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter zu ermitteln. Entfallen die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, sind diese den jeweils erstgereihten Wahlwerbern zuzuteilen. Gehört der erstgereichte Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmenzahl nicht der Gruppe der Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat dem Universitätsdozenten zuzuteilen, der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmenanzahl an vorderster Stelle gereiht ist. Ersatzmitglied für einen Universitätsdozenten ist der in der Reihung des Wahlvorschlages nächstgereichte Universitätsdozent.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien vom Gründungskonvent der Universität am 3. April 2003 beschlossen und verlautbart unter Nr. 31 des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 4. April 2003, 13. Stück.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Rektor:
W i n c k l e r

37. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglieder und von max. 3 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren findet

am **Mittwoch, dem 14. Mai 2003**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Kleinen Festsaal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 3. Juni 2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Kleinen Festsaal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder in den Senat sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 37

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen auch Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz und Angestellte in der Teilrechtsfähigkeit, sofern sie vorwiegend Verwaltungstätigkeiten verrichten. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor. Das vom Rektor erstellte Wählerverzeichnis liegt von **Montag, den 28. April 2003 bis Mittwoch, den 7. Mai 2003, 16.00 Uhr** in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Dienstag, der 6. Mai 2003, 16.00 Uhr**) schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Rektor aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Freitag, den 9. Mai 2003**) zur Einsicht in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen aufzulegen und über die homepage der genannten Abteilung (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung>) zu verlautbaren. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an den Amtstafeln der Dekanate und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen angeschlagen sowie im UG 2002-Mitteilungsblatt publiziert.

Durchführung der Wahl

Der Rektor leitet die Wahl. Er beauftragt einen oder mehrere Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 37-38

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien vom Gründungskonvent der Universität am 3. April 2003 beschlossen und verlautbart unter Nr. 31 des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 4. April 2003, 13. Stück.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Rektor:
W i n c k l e r

38. Wahl von 5 Vertretern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Studierenden in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 5 Mitgliedern und von max. 15 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Studierenden der Universität Wien in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren findet

am **Mittwoch, dem 14. Mai 2003**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Kleinen Festsaal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 3. Juni 2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Kleinen Festsaal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder in den Senat sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 38

Aktiv wahlberechtigt sind alle Studierenden, die am Stichtag stimmberechtigte Studierendenvertreter in folgenden Organen der Hochschülerschaft an der Universität Wien sind:

1. Universitätsvertretung
2. Fakultätsvertretungen, mit Ausnahme der Fakultätsvertretung der Medizinischen Fakultät
3. Studienrichtungsvertretungen, die der Hochschülerschaft an der Universität Wien organisatorisch zugeordnet sind mit Ausnahme der Studienrichtungsvertretungen für die an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studien

Ist eine Person in mehreren Organen vertreten, kommt ihr nur eine Stimme zu.

Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden der Universität Wien, die für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich die Fortsetzung eines an der medizinischen Fakultät eingerichteten Studiums gemeldet haben.

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor. Das vom Rektor erstellte Wählerverzeichnis liegt von **Montag, den 28. April 2003 bis Mittwoch, den 7. Mai 2003, 16.00 Uhr** in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Dienstag, der 6. Mai 2003, 16.00 Uhr**) schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Rektor aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Freitag, den 9. Mai 2003**) zur Einsicht in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen aufzulegen und über die homepage der genannten Abteilung (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung>) zu verlautbaren. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an den Amtstafeln der Dekanate und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen angeschlagen sowie im UG 2002-Mitteilungsblatt publiziert.

15. Stück – Ausgegeben am 23.04.2003 – Nr. 38

Durchführung der Wahl

Der Rektor leitet die Wahl. Er beauftragt einen oder mehrere Vertreter der Studierenden (Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben. Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Rektor hat nach dem d'Hondt'schem Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien vom Gründungskonvent der Universität am 3. April 2003 beschlossen und verlautbart unter Nr. 31 des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 4. April 2003, 13. Stück.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.